Wasserschutzgebiet Eischott
Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
Information 03/2020

31.08.2020

Raps – Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung im Herbst

In der Vergangenheit wurden an mehreren Messstellen des WSG Eischott sowie in zahlreichen GWM im Landkreis Gifhorn Abbauprodukte des Wirkstoffs Metazachlor analysiert. Dieser Wirkstoff wird überwiegend im Herbst zu Raps im Vorauflauf eingesetzt und ist in den „Butisanen“, den Mitteln Fuego / Fuego Top oder Nimbus CS / Nimbus Komplett sowie weiteren Mitteln enthalten.

Der Wirkstoff selbst wird nur sehr langsam im Boden abgebaut, ist verhältnismäßig leicht wasserlöslich und daher besteht vor allem bei häufigem Einsatz die Gefahr der Anreicherung im Boden und einer erhöhten Verlagerung von Metaboliten ins Grundwasser. In Hanglagen besteht zudem die Gefahr von oberflächlichem Eintrag über Bodenerosion in Fließgewässer.

Metazachlor als Wirkstoff konnte bislang im Grundwasser nicht nachgewiesen werden, sondern nur die Metaboliten Metazachlorsäure und Metazachlorsulfonsäure. Diese werden als sog. „nicht relevante Metaboliten“ eingestuft. Dennoch sollten sie nicht im Grundwasser zu finden sein. In einzelnen Wasserschutzgebieten in Niedersachsen ist der Wirkstoff Metazachlor aufgrund von Funden in höheren Konzentrationen inzwischen bereits verboten. Industrie und amtliche Dienste haben sich darüber hinaus verständigt, auf Metazachlor möglichst zu verzichten bzw. auf maximal 500 g Wirkstoff/ha zu beschränken.

Seit mehreren Jahren bietet die Kooperation daher eine **Freiwillige Vereinbarung** zum Einsatz grundwasserschonender Pflanzenschutzmittel in Raps an (s.u.).

Die LWK Niedersachsen Bez.St. Braunschweig empfiehlt für TGG folg. Variante ohne Metazachlor:

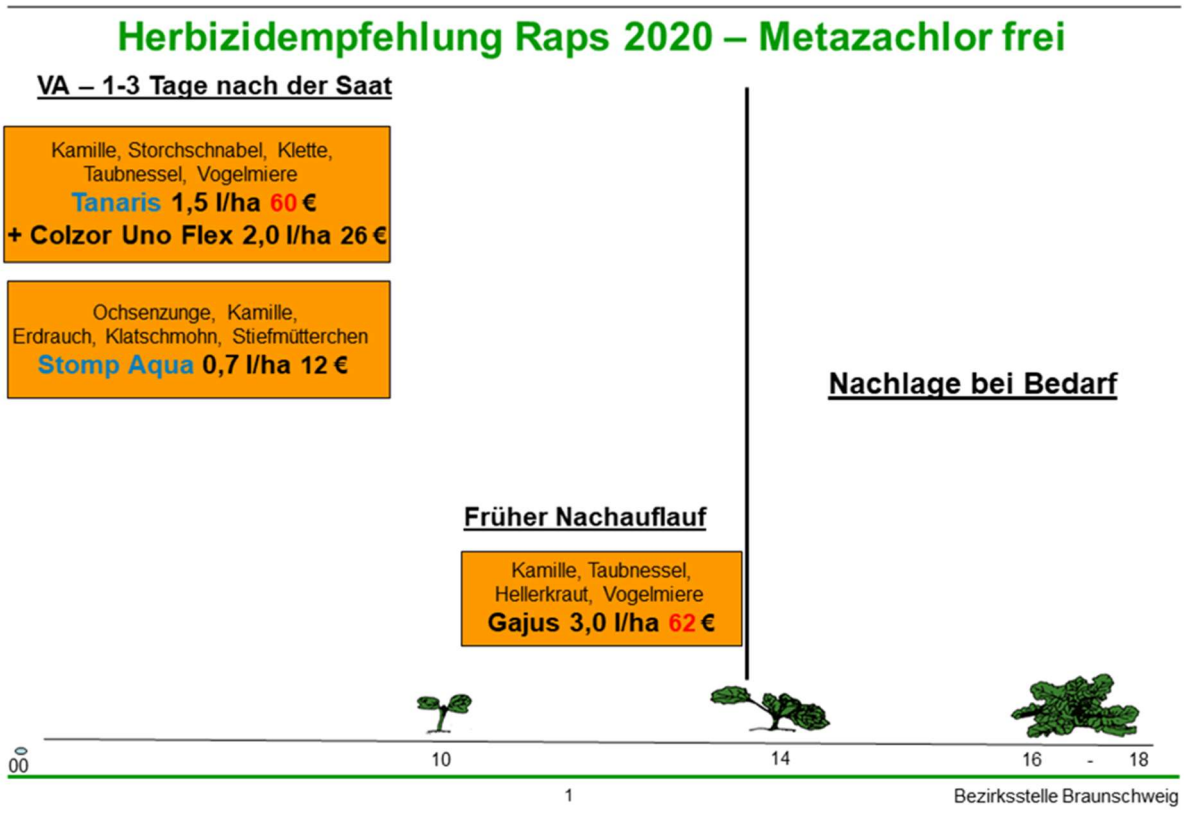

Nach den Vorgaben der DüV kann zu Raps vor Winter eine N-Düngung erfolgen. Insgesamt sind die **aufzubringenden Mengen** begrenzt auf **max. 60 kg/ha N-Gesamt oder 30 kg/ha Ammonium-N** in Abhängigkeit des zuerst erreichten Wertes. Im Herbst nimmt Raps 60-80 kg/ha Stickstoff auf, bei guter Bestandsentwicklung >80 kg N/ha. Diese N-Mengen sollten unbedingt im Frühjahr berücksichtigt werden, selbst wenn die Pflanzen einen Teil der Blätter über Winter verlieren. Je nach Entwicklung des Bestandes kann so im Frühjahr bei begrenzten N-Mengen (u.a. „Rote Gebiete“) erheblich Stickstoff eingespart werden.

Sofern vor Winter eine Stickstoffdüngung gegeben wird, ist nach den Vorgaben der DüV bei der Düngebedarfsermittlung im Frühjahr des Folgejahres der Anteil des **verfügbaren Stickstoffs** zu berücksichtigen.

Beispiel: Düngung Winterraps Herbst 2020 mit Rindergülle: 60 kg/ha Gesamt-N bzw. 24 kg/ha Ammonium-N.

- ➔ Der Ammoniumanteil von 24 kg/ha ist im Frühjahr zu berücksichtigen
- ➔ DBE im Frühjahr zu Raps 200 kg/ha Stickstoff – 24 kg/ha N aus Herbst – 35 kg/ha Nmin = 141 kg/ha N-Düngung.

Im Falle des Einsatzes von Mineraldünger im Herbst ist der komplette Stickstoff im Frühjahr anzurechnen!

Neben Stickstoff ist eine ausreichende **Kaliversorgung** wichtig. Raps kann vor Winter 100 – 140 kg/ha Kalium aufnehmen. In Abhängigkeit vom Bodenvorrat (eine aktuelle Bodenanalyse sollte vorliegen) sollten auf den hiesigen sandigen Böden maximal 50-60 kg/ha Kalium gedüngt werden. Den restlichen Bedarf nimmt sich der Raps aus dem Boden. Höhere K-Gaben sollten aufgrund der Gefahr von Auswaschungsverlusten unterbleiben. Die K-Düngung im Herbst fördert die Winterhärte sowie die Wurzelausbildung.

Voraussetzung für einen guten Rapsertrag ist, dass die Nährstoffe Phosphor, Schwefel, Kalium oder Magnesium über Boden / Düngung ausreichend vorhanden sind. Insbesondere **Schwefel** sollte mit mindestens 60 kg/ha über **Mineraldünger** im Frühjahr gedüngt werden. Die Umsetzung von Schwefel aus organischen Düngern erfolgt für den sehr frühen Bedarf der Pflanze zu spät.

Analysen organischer Dünger

Bei der Ausbringung organischer Dünger muss eine aktuelle Nährstoffanalyse vorliegen.
Im Rahmen der Gewässerschutzberatung bieten wir Ihnen an, die ausgebrachten organischen Düngemittel bei der LUFA analysieren zu lassen. **Eine Analyse ist insbesondere bei betriebsfremden organischen Düngern sinnvoll**, denn die Erfahrungen zeigen, dass die auf dem Papier genannten und die tatsächlich gelieferten Nährstoffmengen teilweise erheblich voneinander abweichen.
Gehen Sie auf „Nummer Sicher“ und veranlassen eine eigene Analyse, besonders um korrekte Angaben für eine aussagekräftige Düngeplanung zu haben. Sprechen Sie uns bei Interesse darauf an.

Mistlagerung

Die Anforderungen zur Zwischenlagerung von Mist gelten für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die wesentlichen Punkte lauten:

- Das Zwischenlager darf maximal 6 Monate genutzt werden.
- Jährlich wechselnde Standorte.
- Verstöße sind CC-relevant, d.h. Abzug bei der Betriebsprämie.
- Zwischenlagerung von organischen Düngern und Kompost (außer Mist) ist verboten, d.h. auch getrocknete Gärreste, Champost, Geflügelfrischkot etc.
- **Das Zwischenlager ist mit einer Folie oder einem Vlies (Rübenvlies) abzudecken.** Dies gilt auch für Pferde- oder Rindermist.
- Eine Zwischenlagerung ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt (nicht auf mehrj. Brachen, Wald, Grünstreifen, Hecken etc). Die Flächen müssen im Antrag auf Agrarförderung (ANDI) aufgeführt sein.
- Keine Zwischenlagerung in WSG-Zone II oder in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.
- In noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebieten keine Zwischenlagerung im Umkreis von 150 m um Wassergewinnungsanlagen (Brunnen).
- Der TS-Gehalt muss mindestens 25 % betragen.

Geries Ingenieure GmbH
Schmiedestraße 5
38470 Parsau

E-Mail: parsau@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05368-97065 0
Fax: 05368-97065 11

- Die Zwischenlagerung ist auf die Menge zu begrenzen, die bedarfsgerecht auf dieser oder unmittelbar angrenzenden Flächen ausgebracht werden soll.
- Die Mistmiete darf bei möglichst kleiner Grundfläche nicht höher als 2 m sein und muss mind. 20 m von Gräben entfernt platziert werden. Die Mietenoberfläche ist so zu gestalten, dass sich kein Niederschlagswasser sammeln kann.
- Keine Mistmiete über oder direkt neben Dränagen.
- Der mittlere Grundwasserflurabstand muss mind. 1,5 m betragen. Die Krume muss ≥ 25 cm und der darunter liegende durchwurzelbare Bereich ≥ 50 cm betragen.
- Nach Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar eine pflanzenbauliche Nutzung (Begrünung) erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.

Freiwillige Vereinbarungen Herbst 2020

Im letzten Rundschreiben haben wir die Freiwilligen Vereinbarungen für Herbst 2020 dargestellt. In Kürze nochmals die angebotenen Maßnahmen:

Freiwillige Vereinbarungen Herbst 2020	Ausgleich pro Jahr [€/ha]
1. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau (**ohne org. Düngung**) OHNE ÖVF **	65 - 75
2. Reduzierte N-Düngung Raps (Auszahlung 2021)	110
3. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps (Auszahlung 2021)	50 - 64
4. Winterbraugerstenanbau – (Auszahlung 2021)	130
5. Leguminosenfreie Begrünung (Brache) („Korridor“ nur bei Neuverträgen)	280 - 300 *
6. Extensiver Grasanbau im hoch prioritären Bereich („Korridor“ nur bei Neuverträgen)	320 - 350 *

* Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.
** NUR ohne Anrechnung als ÖVF / Greening / Ökologische Vorrangfläche möglich.

Bitte beachten Sie die Abgabefrist für die Herbstmaßnahmen: **01. Oktober 2020.**
Bei Interesse an den Maßnahmen sprechen Sie uns bitte an.

Die Bewirtschaftungsbedingungen können hier heruntergeladen werden: http://geries.de/parsau/downloads-buero-parsau/

Rundschreiben nur noch per Mail

Zukünftig werden unsere Rundschreiben ausschließlich per Mail verschickt. Schicken Sie uns daher bitte Ihre Mailadresse, damit wir Sie weiterhin umfassend informieren können. Danke.

Ihr Ansprechpartner

Markus Hanssler
Fon: 05368 – 97065 13
Mobil: 0170-579 5990
hanssler@geries.de